

Ortsgemeinde Geisfeld, VG Hermeskeil
Bebauungsplan Teilgebiet „Freiflächen-
Fotovoltaik“ (Auf der obersten Haide)
Städtebauliche Begründung

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

April 2023



Antragsteller:
WES Green GmbH
Europa-Allee 6
54343 Föhren



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	3
1.3 Verfahren.....	4
1.4 Gebietsbegrenzung.....	5
2 Planungsgrundlagen	6
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben	6
2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....	9
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	10
3.1 Städtebauliche Konzeption	10
3.2 Erschließung	10
3.3 Nutzungsverteilung	10
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
3.5 Hinweise	15
4 Ver- und Entsorgung.....	17
5 Auswirkungen auf Nutzungen	19
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	19
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	20
5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange	21
5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	21
6 Umweltbelange	22
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	23
8 Flächenbilanz.....	24
9 Quellenverzeichnis	25

VERWEIS AUF WEITERE BESTANDTEILE DER VERFAHRENSUNTERLAGEN:

Unterlage A: Plandokument

Unterlage C: Umweltbericht

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes	5
Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil mit integriertem Landschaftsplan (2003).....	9
Abb. 3: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Flächenbilanz	24
-----------------------------	----

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die „WES Green GmbH“ (Europa-Allee 6, 54343 Föhren) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf der Gemarkung Geisfeld, Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen. Die Fotomodule beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Gelände. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Standardcontainer mit einer maximalen Höhe von ebenfalls 3,5 m aufgestellt. Um auf Angebot und Nachfrage im Stromnetz reagieren zu können, ist zu erwarten, dass die PV-FFA in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird. Welcher Art dieser Speicher ist und welche baulichen Auswirkungen sich daraus ergeben, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

Da PV-FFA im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Geisfeld, die Voraussetzung für deren Errichtung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet. Der Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Hermeskeil soll im Parellelverfahren geändert werden.

1.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlIG durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg durchgeführt. Mit Schreiben vom 30.11.2021 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Von dem Vorhaben werden nachstehende landes- und regionalplanerische Festlegungen berührt bzw. sind für die Beurteilung zu berücksichtigen:

1. Die Zustimmung der unteren Landesplanungsbehörde im weiteren Planungsverlauf wird (...) von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. So ist eine agrarstrukturelle Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung mit den entsprechenden Darlegungen noch zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Betrachtung der agrarstrukturellen Situation das komplette Verbandsgemeindegebiet als Betrachtungsraum zu wählen ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1 LA 30/12).
2. Darüber hinaus sind entsprechende Standortalternativen darzulegen und es ist zu erläutern warum sich kein anderer Standort als besser geeigneter Standort aufdrängt.
3. Das Gebiet wird als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. (...) Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wird daher gefordert, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden.
4. Nach Abstimmung mit dem Forstamt Hochwald ist ein genereller Sicherheitsabstand von 50 m an die im Süden bzw. Südosten angrenzenden Waldflächen einzuhalten.
5. Der landesbetrieb für Mobilität weist auf die entsprechende Bauverbotszone entlang der K 98 hin.
6. Eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird Bezüglich der Lage des Vorhabens im Naturpark „Saar-Hunsrück“ empfohlen.
7. Eine Aussage zu einer möglichen Blendwirkung ist im weiteren Verfahren auszuführen.
8. Es wird auf einen möglichen Abbaubereich für Dachschiefer hingewiesen.

Das Ergebnis der Prüfung wird im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

1.3 Verfahren

In seiner Sitzung vom 08. Dezember 2020 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Freiflächen-Fotovoltaik“ (Auf der obersten Haide) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat die Durchführung des Verfahrens gemäß §4 Abs. 1 und §3 Abs. 1 BauGB, sowie die Beantragung bei der Verbandsgemeinde zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.4 Gebietsbegrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordwestlich der Ortslage Abtei und östlich der Kreisstraße K 98 auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Unmittelbar nördlich liegt der Bauscheiderhof und südlich der Birkenhof.

Beansprucht wird eine Fläche von ca. 21,6 ha auf der Gemarkung Geisfeld

Flur 6, Flurstücke 4/1, 5-26, 90/1, 90/2, 91-94,

Flur 7, Flurstücke 1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10-15, 16/1, 16/2, 17-31, 47-60, 94-97, 98 (teilweise), 100-102

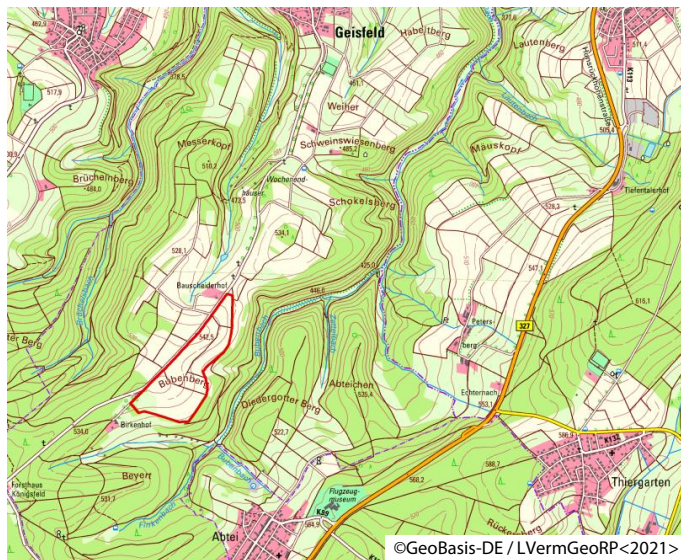


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes, Hintergrund TK25

2 Planungsgrundlagen

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone	nein Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ (07-NTP-071-003). Es handelt sich nicht um eine Naturparkkernzone.
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	ja Naturpark Saar-Hunsrück (keine Kernzone)
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	ja
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein

Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	ja Mosaiklandschaft der Hochebenen und Randhöhen
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	Noch nicht abschließend zu beurteilen
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Ja, 650 m nordöstlich des Plangebiets liegt ein Aussichtspunkt, allerdings ist eine Sichtbeziehung nicht oder nur geringfügig zu erwarten
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nach ROP85 ja nach ROPneu nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja, auf ca. 3 % der Fläche Bodenwertzahl über 35
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	Ja, ist jedoch seit mehreren Jahren nicht mehr mit Gehölzen bestockt
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein
---	-------------

Die vorliegende Flächenkulisse steht keinen raumordnerischen Kriterien entgegen. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach dem LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig und sollen zudem flächenschonend errichtet werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

Flächennutzungsplan (FNP)

Im **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** der VG Hermeskeil (2003) ist das Plangebiet als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt. Der Süden ist als strukturreiches Gebiet mit höherem Anteil naturnaher Elemente dargestellt, zudem quert eine Freileitung das Plangebiet.

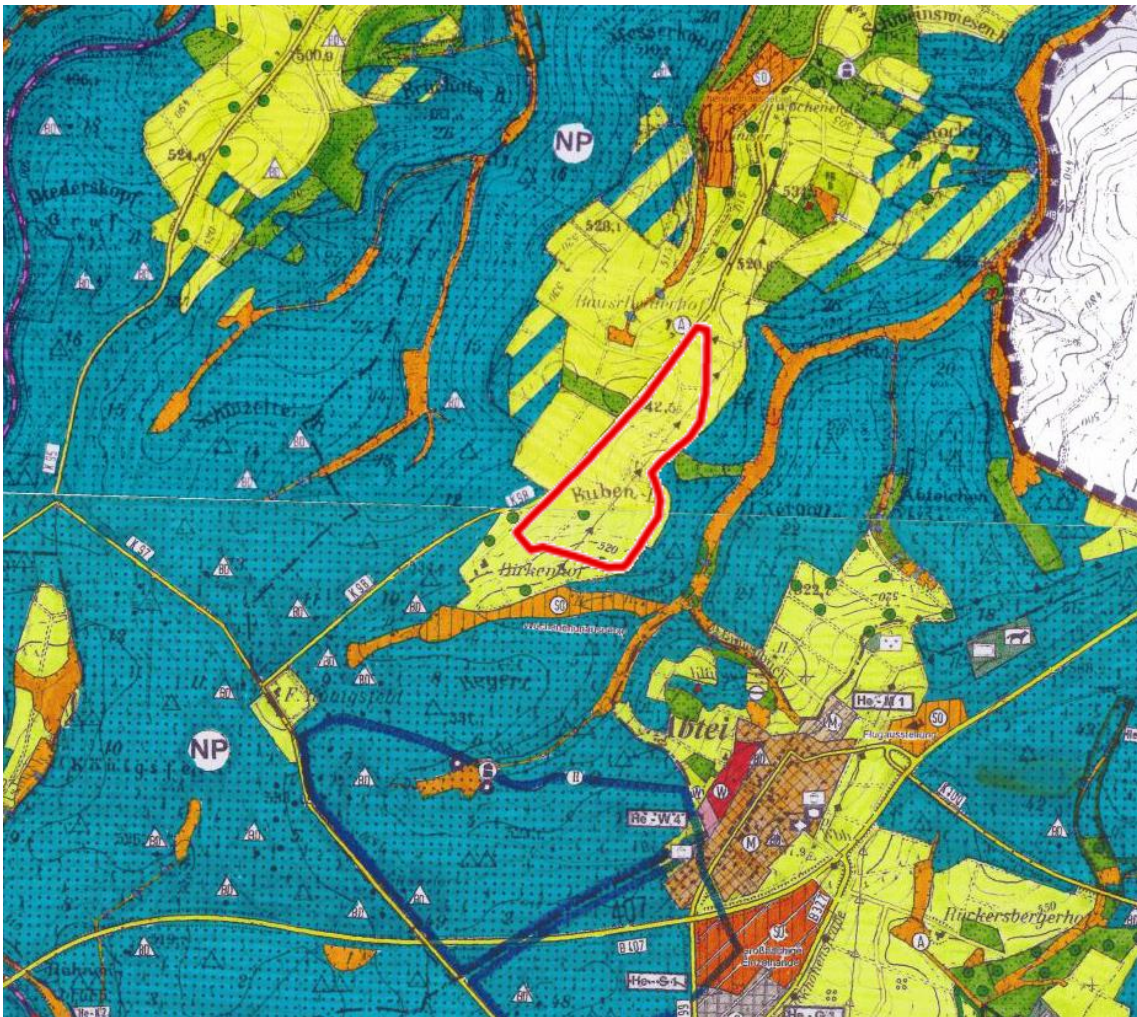


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil mit integriertem Landschaftsplan (2003)

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Steuerungsrahmen für PV-FFA in der VG Hermeskeil

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat zum 08.02.2023 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Der Bebauungsplan entspricht dem Steuerungsrahmen.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Standardcontainern (Trafostation) für die technische Infrastruktur geplant. Außerdem ist zu erwarten, dass die PV-FFA in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

Umfang und Gestaltung der Randeingrünung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an die Kreisstraße K 98 anbindet. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

3.3 Nutzungsverteilung

Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4 % sind nur gerammte Aufständerungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 30 m² Fläche zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Es findet keine Geländemodellierung statt, das natürliche Gelände bleibt erhalten.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist z.T. durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung oder Mulch-Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer (Dünge-)Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dem Bebauungsplan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Photovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall.

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Fotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Fotovoltaik“ (SO) gem. § 11 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird gem. § 17 Abs. 2 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4 % der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO festgesetzt als:

- *Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module),*
- *Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) max. 3,50 m.*

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in steileren Südhanglagen auf bis zu 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden ohne Fundamente mittels Ramppfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden ebenso ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht aufgestellt, die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %, bei Ost-West Anlagen etwas mehr. Somit kann die Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

Da die Module und Nebenanlagen in der Regel nicht höher als 3,00 m werden, wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Module und Nebenanlagen) aus Gründen des Landschaftsschutzes auf 3,50 m begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9

Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche innerhalb der die Solarpanelen, einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Es ist zulässig die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu 30 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung (Bauantrag) festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von wenigen cm kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage bis zu je 30 m² Grundfläche zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Eine Ausnahme könnte sich dadurch ergeben, dass die PV-FFA in Zukunft evtl. mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Um die Versiegelung wie o.g. auf maximal 4 % zu begrenzen und den Eingriff in den Boden zu minimieren, sind für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Hierdurch wird eine wasserundurchlässige Vollversiegelung dieser Flächen ausgeschlossen.

Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Ist bereits eine Grünlandnutzung vorhanden, muss keine Neueinsaat der Fläche erfolgen. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung mit einem Viehbesatz von max. 1,0 RGV / ha erfolgen, oder ist 2 x pro Jahr durch Mahd oder Mulchen zu bewirtschaften (1. Arbeitsgang ab dem 01.07., 2. Arbeitsgang bis spätestens 15.09.). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet werden.

Größerer Freiflächen innerhalb der Sondergebietsfläche mit einer zusammenhängenden Größe von mindestens 100 m², die nicht als Wege zur inneren Erschließung genutzt werden, sind als Altgrasbereiche zu entwickeln. Dazu sind die Flächen aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 1-2 Jahre, abschnittsweise auf ca. 50% der Fläche zu pflegen.

Größere Freiflächen innerhalb der Sondergebietsfläche mit einer zusammenhängenden Größe von mindestens 100 m², die im Zuge der Detailplanung der Modulanordnung entstehen und nicht als Wege zur inneren Erschließung genutzt werden (z.B. Waldabstandsflächen, freizuhaltender Schutzstreifen der 20-kV Freileitung), sind u.a. zur Förderung bodenbrütender Vogelarten als Altgrasbereiche zu entwickeln.

Auf den Flächen zur „Anpflanzung von Sträuchern“ ist flächig auf einer Breite von 5,00 m eine 3-reihige Hecke mit einheimischen Straucharten zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-5 Triebe, Höhe 100-150 cm.

Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus spec.), Hartriegel (Cornus spec.)

Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm für die Heckenpflanzung. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-den-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbindet.

Die Festsetzung dient der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft und dem Schutz der Bruthabitate der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten.

Die Modulreihenabstände sind auf der Maßnahmenfläche M1 (ca. 1 ha) auf 6 m zu erhöhen.

In der Fläche M2 sind ist eine Blühfläche anzulegen und zu entwickeln. Die Einsaat der Blühstreifen erfolgt mit einer Saatgutmischung für Ackerrandstreifen / Blühstreifen (regionales Saatgut der Herkunftsregion 7, Kräuteranteil von min. 30 %). Die Anlage und Pflege der Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der „EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“ (MWVLW RLP 2020). Die Maßnahmenfläche ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Die Blühstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen.

Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Feldlerche vom 15. März bis 31. Mai sind nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten erfolgt eine erneute Kontrolle des Baufelds durch die Umweltbaubegleitung.

Im Umfeld der Fläche M2 sind 2 bestehende Freileitungsmasten zu erhalten bzw. in die Fläche M2 zu versetzen. Als Alternative zum Erhalt der Masten sind 6 geeignete Nistkästen in der Umgebung der Fläche M2 anzubringen (Mindesthöhe 2,50, geschützt vor Prädatoren). Der Rückbau bzw. die

Versetzung der Masten darf nur nach negativer Besatzkontrolle bzw. ohne Kontrolle vom 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchgeführt werden.

Die Festsetzungen dienen dem Schutz und dem Erhalt der im Plangebiet brütenden Vogelarten, v.a. der Feldlerche und dem Feldsperling.

Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig der natürlichen Versickerung zu belassen. Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Modulreihen sind südexponiert auszurichten. Geringfügige Abweichungen von maximal 30 Grad sind zulässig. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Es ist eine Lücke von mindestens 2 cm zwischen den Modulen zu belassen.

Die Festsetzungen dienen der Starkregenvorsorge. Um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden, sind die Modulreihen südexponiert auszurichten. Geringfügige Abweichungen von maximal 30 Grad sind zulässig um die Modulreihen an die Geländesituation anzupassen. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen kann.

Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO

Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 0,15 m einzuhalten. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Der Anlagenstandort soll für Kleintiere zugänglich bleiben, daher ist die Zaunanlage entsprechend auszugestalten.

3.5 Hinweise

Artenschutz

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die zu rodenden Bäume und Gehölze sind vor Beginn von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf eventuelle Quartiere und einem Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Abriss-, Rodungs- und Fällungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Altlasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN. 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Brandschutz

Es wird empfohlen, dass sich der Anlagenbetreiber mit der freiwilligen Feuerwehr Geisfeld in Verbindung setzt, um für den Brandfall Kontaktdaten und Rufnummern zu hinterlegen.

DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die entsprechenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch im Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeinde Hermeskeil bereitgestellt.

Denkmalschutz

Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten (Anzeigepflicht).

Grundwasserschutz

Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zur Zeit geltenden Fassung einzuhalten.

Leitungen

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie der Anpflanzung von Gehölzen im Schutzstreifen der 20-kV-Hochspannungsfreileitung sind die Vorgaben der Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier zu beachten. Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu den vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unter-irdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Starkregenvorsorge

Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Verkehrssicherungspflicht

Seitens des Anlagenbetreibers ist spätestens zur Baugenehmigung eine Haftungsfreistellung gegenüber den privaten Eigentümern der angrenzenden Waldflächen abzugeben.

4 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken von min. 2 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen.

Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt wo es dezentral versickern kann.

Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig.

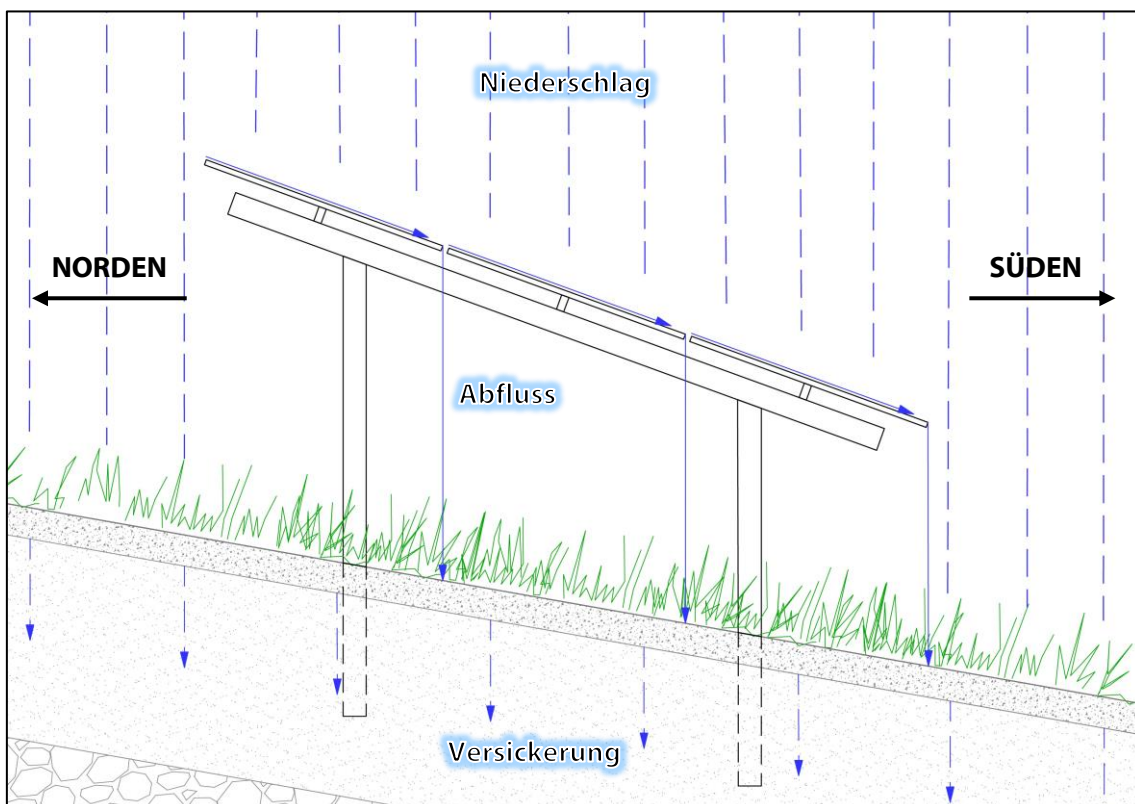


Abb. 3: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch)

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt. Es ergibt sich somit keine Erfordernis für Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsanlagen) oder Maßnahmen gegen fluviale Erosion.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca 20,8 ha einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einen Solarpark überführt. Ein Großteil sind Ackerflächen, im Südosten wird eine Teilbereich als Fettweide genutzt.

Gemarkung			EZ im Plangebiet			Größe Plangebiet
Name	LNF [ha]	mittlere EMZ	min.	max.	Ø	ha
Geisfeld	310	30	24	38	29	21,6 ¹

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Geisfeld umfasst ca. 310 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 20,8 ha beansprucht das Plangebiet ca. 6,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 24 und 38 Punkten. Die durchschnittliche Ertragszahl der Gemarkung Geisfeld liegt bei 30 Punkten.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Es werden mehrere Wegeparzellen mit einem Sondergebiet Photovoltaik überplant. Diese dienen lediglich der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet und werden für die Dauer der Photovoltaik-Nutzung nicht mehr benötigt. Auch in der Bauphase - in der ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr herrscht - werden die bestehenden Wirtschaftswege durch die direkte Anbindung an die Kreisstraße K 98 nicht intensiver genutzt. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

¹ Davon ca. 0,4 ha Wald.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass insgesamt der weitaus überwiegende Teil der Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Um die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe durch die Vorhaben zu ermitteln, wurde die landwirtschaftliche Situation näher betrachtet. Der geplante Anlagenstandort wurde daher nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Eigenbewirtschaftung / Fremdbewirtschaftung
- Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen Haupterwerbsbetrieb / Nebenerwerbsbetrieb
- Ackerbaubetrieb / Viehhaltung
- Ersatzbeschaffung der Fläche am Pachtmarkt

Ergebnis: Im vorliegenden Fall wird die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von einem Pächter bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb ohne Viehbesatz. Nach eigenen Angaben ist eine Ersatzbeschaffung für die überplanten Flächen nicht erforderlich. Der Landwirt ist mit der Nutzungsänderung bzw. dem Verlust seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen einverstanden. Der Landwirt weist außerdem darauf hin, dass die Erträge der Flächen insgesamt schwach sind. Außerdem hat der Betrieb als weiteres Standbein noch einen Maschinenring und ist insgesamt sehr groß. Daher kann der Betrieb auf die Flächen verzichten.

Die Flächen sind im Eigentum des angrenzenden Bauscheider Hofes, der nicht landwirtschaftlich, sondern als Hundepension genutzt wird.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der geplante Solarpark grenzt im Westen unmittelbar an die Kreisstraße K 98 an.

Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 15 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone).

Eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone wird durch die Festsetzung einer Baugrenze im Abstand von 15 Meter zum äußeren Rand der Fahrbahn ausgeschlossen.

Durch die randliche Eingrünung entlang der K 98 ist dort mit keinen Blendwirkungen durch die Module zu rechnen.

5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Das Plangebiet überlagert sich auf rund 0,8 ha mit Vorrangflächen für Forstwirtschaft (ROPneu), bestehend aus zwei getrennten Teilflächen. Die Auswertung älterer Luftbilder hat ergeben, dass eine etwa 0,5 ha große Vorrangfläche seit mehreren Jahren nichtmehr mit Gehölzen bestockt ist (Flur 7, Flurstücke 51, 52 und 53). Die Fläche scheint aktuell der landwirtschaftlichen Nutzung zu unterliegen. Eine Funktion als Wald erfüllen diese Flächen derzeit also nicht. Die Forstverwaltung hat sich im Raumordnungsverfahren nicht zu den Vorrangflächen geäußert.

Im östlichen Bereich grenzen Waldparzellen an das Plangebiet an. Ein Mindestabstand zwischen den baulichen Anlagen und den angrenzenden Waldflächen wird durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.

Die Waldparzelle im Westen des Plangebiets (ca. 3.100 m²) wird überplant. Der forstrechtliche Ausgleich wird im weiteren Verfahren dargelegt.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach aktuellem Stand der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Plangebiet betreibt die Firma Westnetz GmbH ein 20-kV Netz. In Absprache mit der Westnetz GmbH wird die Freileitung innerhalb der Sondergebiets (zwischen Zaun und Module entlang der K 98) in die Erde verlegt. Auf die Freileitung wird im Plandokument und unter Punkt 3.5 der Textlichen Festsetzungen – Hinweise- hingewiesen.

6 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, beschränkte Höhe der Anlagen und Nebenanlagen
- Reduzierung der Sichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung der Nebenanlagen
- Beschränkung der Bodenverdichtung durch Festsetzung eines max. Versiegelungsgrad von 4,0%.
- Ausgleich der Bodenversiegelung durch extensive Bewirtschaftung des Anlagenunterwuchses
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante

Wird im weiteren Verfahren ergänzt!

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Geisfeld keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

8 Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenbilanz

	∑ ha ca.	% ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	21,6	100,0
Sondergebiet (Baugrenze)	20,5 (18,3)	94,9 (84,7)
(Fläche Maßnahme Feldlerche M 2)	(1,0)	(4,6)
Fläche Maßnahme Feldlerche M1	0,3	1,4
Grünfläche, Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen	0,6	2,8
Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen	0,2	0,9

9 Quellenverzeichnis

ARTDATENPORTAL RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007) Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) E.V. (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität

BWKALK (MKUEM) Kalkulator zur Berechnung von Kompensationsbedarf und Kompensationswert in der integrierten Biotopbewertung (<https://dienste.naturschutz.rlp.de/tools/bwkalk/>)

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil (2003)

GDA (GEODATENARCHITEKTUR) WASSER RLP

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>

HEYNE (2021) Kurzbericht zur Brutvogelkartierung für den geplanten Solarpark Geisfeld

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (1991) Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht.- Praktische Anleitung zur Erkennung, Nutzung und Pflege von Grünlandgesellschaften

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

Landschaftsplan der VG Hermeskeil (2015)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2022>) https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (KARTENVIEWER)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Kartenviewer)

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=85577>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021) Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5

Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
(Landeskompensationsverordnung -LKompVO)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (MWVLW
RLP) (2020) EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Saum- und
Bandstrukturen im Ackerbau

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. (2013) Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in
Brandenburg. Vogelwelt 134: 155–179.

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (GVBl. S. 2240).
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
12. Wassergesetz das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
15. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Gemeinde Geisfeld

„Freiflächen-Fotovoltaik“ (Auf der obersten Haide)

Geisfeld, den _____

Ortsbürgermeister